

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Oderwald für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in der Sitzung am folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.790.200	1.067.100	23.100	5.834.200
ordentliche Aufwendungen	4.780.300	247.800	9.700	5.018.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.593.100	1.045.000	23.100	5.615.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.411.800	251.800	9.700	4.653.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	40.000	19.000	0	59.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	376.500	163.200	0	539.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	336.500	144.200	0	480.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	439.400	0	0	439.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.969.600	1.208.200	23.100	6.154.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.227.700	415.000	9.700	5.633.000

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert:

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 336.500,00 Euro um 144.200,00 Euro erhöht und damit auf 480.700,00 Euro neu festgesetzt.

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert.

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden auch für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung und den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne des § 117 (1) Satz 2 NKomVG wird nicht geändert.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird nicht geändert.

Börßum, den

M. Lohmann
Samtgemeindebürgermeister